

Erste Änderung  
der Satzung vom 13.03.2024  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Allendorf  
vom 01.09.2025

Der Gemeinderat von Allendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 01.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Allendorf vom 13.03.2024 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV. (Ausheben und Schließen der Gräber) werden die laufenden Nummern 1. und 2. wie folgt geändert:

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Reihengrab, je Erdbestattung     |                                      |
| a) nur Öffnen:                      | nach tatsächlich entstandenen Kosten |
| b) Öffnen und Schließen:            | nach tatsächlich entstandenen Kosten |
| 2. Doppelwahlgrab, je Erdbestattung |                                      |
| a) nur Öffnen:                      | nach tatsächlich entstandenen Kosten |
| b) Öffnen und Schließen:            | nach tatsächlich entstandenen Kosten |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf, den 01.09.2025

(Siegel)

(Martina Schrage)  
Ortsbürgermeisterin

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

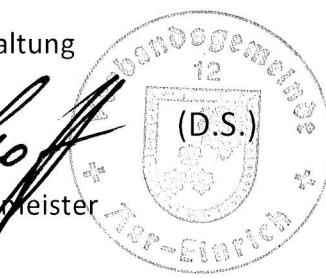
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 05. Dez. 2025

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 51152 /2025 am 18. Dezember 2025 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 19.12.2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 18.12.2025  
Im Auftrag

  
Klaudia Thomas

